

In Sachen

Vontobel Fonds Services AG, Zürich, CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich und CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Zurich / Suisse,

betreffend

Genehmigung des Wechsels der Depotbank und Änderungen des Fondsvertrages des „ZugerKB Fonds“, Umbrellafonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“

hat die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

verfügt:

1. Der von der Vontobel Fonds Services AG, Zürich, mit Zustimmung der CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als bisherige Depotbank, und der CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Zurich / Suisse, als neue Depotbank, gemeinsam beantragte Wechsel der Depotbank sowie die Änderungen des Fondsvertrages des „ZugerKB Fonds“, schweizerischer Umbrellafonds der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“, wie sie am 30. April 2024 auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Umbrellafonds publiziert wurden, werden genehmigt.
2. Bei der ausschliesslichen Prüfung der Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV stellt die FINMA gemäss Art. 41 Abs. 2^{bis} KKV die Gesetzeskonformität der beantragten Änderungen der Bestimmungen fest.
3. Der Wechsel der Depotbank sowie die genehmigten Fondsvertragsänderungen treten per **31. Mai 2024** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen Fondsleitung und Depotbank nur noch entsprechend angepasste Fondsdokumente verwenden.
4. Der vorliegende Entscheid ist für die Anleger endgültig und wird diesen durch einmalige Publikation des Dispositivs auf der elektronischen Plattform „www.swissfunddata.ch“ als Publikationsorgan dieses Anlagefonds mitgeteilt.
5. Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, publiziert den vorliegenden Entscheid im nächsten Jahresbericht des vorgenannten schweizerischen Umbrellafonds.

6. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf **CHF 1'000.-** und werden der Gesuchstellerin auferlegt. Sie werden mit separater Post in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu überweisen. Die Publikationskosten gemäss Ziff. 4 werden ebenfalls der Gesuchstellerin auferlegt.

Bern, 29. Mai 2024

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Asset Management

Clemens Gähwiler

Raffaele Tomaselli